



Deutscher Tipp-Kick[®]-Verband

Satzung

* Die Wortmarke „Tipp-Kick“ ist ein eingetragenes Warenzeichen der Firma EDWIN MIEG OHG.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr	1
§ 2	Zweck und Ziel	1
§ 3	Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge	2
§ 4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft	2
§ 5	Datenschutzregelungen	3
§ 6	Organe, Verbandsordnungen und Gliederung	4
§ 7	Regionalversammlungen	4
§ 8	Verbandsausschuss	6
§ 9	Präsidium	7
§ 10	Bundestag	9
§ 11	Vermögen	12
§ 12	Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle	12
§ 13	Satzungsänderungen	12
§ 14	Verbandshaftung	13
§ 15	Verbandsauflösung	13
§ 16	Inkrafttreten	13

In diesem Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Verein führt den Namen „Deutscher Tipp-Kick[®]-Verband“ (abgekürzt: „DTKV“). ² Der DTKV ist ein nicht eingetragener Verein.
- (2) ¹ Der DTKV hat seinen Satzungs- und Verwaltungssitz in Hildesheim.
- (3) ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) ¹ Zweck des DTKVs ist die Förderung des Tischfußballsports in Form des Tipp-Kick[®]-Sports.
- (2) ¹ Dieser Satzungszweck soll durch die Förderung von Begegnungen gleichgesinnter Personen im Rahmen sportlicher Leistungsvergleiche sowie Festigung dieser Beziehungen erreicht werden. ² Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aktive Förderung und Unterstützung einer nachhaltigen Jugend- und Nachwuchsarbeit im Tipp-Kick[®]-Sport.
 - Gewährleistung eines regelmäßig und geordnet durchgeführten Spielbetriebs.
 - Vergabe eines Meisterschafts- und Pokal-Play-Off-Turniers für Mannschaften sowie einer Deutschen Einzelmeisterschaft als auch einer Einzelmeisterschaft für die Sektionen Nord, Ost, Süd und West pro Kalenderjahr. Ferner vergibt der DTKV regionale Meisterschaften.
 - Durchführung von Regionalversammlungen und dem DTKV-Bundestag.
 - Bereitstellung von allgemeinen Informationen, Berichterstattung über aktuelle Ereignisse und Ergebnisse sowie Werbung von neuen Mitgliedern über die Kommunikationsmedien des Verbandes.
- (3) ¹ Der DTKV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ² Mittel des DTKVs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ³ Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des DTKVs. ⁴ Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DTKVs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums (§ 9), des Verbandsausschusses (§7) und der Kassenprüfer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. ² Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt ist. ³ Bei einem unterjährigen Rücktritt von einem Amt oder einer Abwahl entfällt die Aufwandsentschädigung. ⁴ Bei Bedarf können Verbands- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

- (5) ¹ Der DTKV ist konfessionell und parteipolitisch neutral. ² Er tritt für einen manipulations- und dopingfreien Sport ein und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. ³ Der DTKV toleriert keinerlei Gewalt, Diskriminierung, rassistische Benachteiligungen oder sexuellen Missbrauch und setzt sich für die Gleichstellung aller Menschen ein.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) ¹ Der DTKV besteht aus Vereinen, Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern. ² Die Vereine müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. ³ Ausländische Vereine können beim Bundestag eine Mitgliedschaft zum Zwecke des Spielbetriebes beantragen, wenn gewährleistet ist, dass dieser Spielbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.
- (2) ¹ Alle Vereine melden ihre Vereinsmitglieder bis spätestens einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres im Rahmen der Bestandserhebung an den DTKV. ² Ein Verein muss mindestens aus drei Vereinsmitgliedern bestehen.
- (3) ¹ Einzelmitglieder sind Mitglieder, die keinem Verein angehören.
- (4) ¹ Personen, die sich in besonderem Maße um den DTKV verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Bundestages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ² Das Nähere regelt die „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Deutschen Tipp-Kick®-Verband (DTKV)".
- (5) ¹ Jede Person kann die Mitgliedschaft erwerben ohne Rücksicht auf Geschlecht, sexuelle Identität, Alter, Behinderung, Abstammung, Sprache, Heimat, ethnische Herkunft, Glauben, Religion oder Weltanschauung.
- (6) ¹ Mit Annahme der Mitgliedschaft erklärt das Mitglied seine Bereitschaft, die Satzung des DTKVs, die verschiedenen Ordnungen (z.B. „Spielordnung“) und die Beschlüsse der Gremien anzuerkennen. ² Gleichzeitig erkennt das Mitglied an, dass es nur Mitglied im DTKV sein und werden kann, wenn es personenbezogene Pflichtdaten dem DTKV zwecks rechtmäßiger Verarbeitung im Sinne der DSGVO zur Verfügung stellt. ³ Die „Datenschutzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)" listet in § 2 Abs. 1 die zu erhebenden personenbezogenen Pflichtdaten auf.
- (7) ¹ Die Vereine und Einzelmitglieder haben jährlich Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. ² Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Bundestag festgesetzt. ³ Das Nähere regelt die „Beitrags- und Finanzordnung“.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Sowohl Vereins- als auch Einzelmitgliedschaften werden durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DTKV beantragt.

- (2) ¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins, Tod der natürlichen Person oder Auflösung des Verbandes. ² Die Austrittserklärung erfolgt gegenüber dem DTKV und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) ¹ Ein Verein, Mitglied eines Vereins oder Einzelmitglied wird aus dem Verband oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen,
- wenn trotz erfolgter schriftlicher Anmahnung Beiträge oder sonstige Zahlungen laut „Beitrags- und Finanzordnung“ länger als sechs Monate rückständig sind;
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des DTKVs;
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen (z. B. Verstoß gegen die Bestimmungen der Datenschutzordnung).
- ² Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit. ³ Der Beschluss wird sofort wirksam. ⁴ Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. ⁵ Gegen den Beschluss ist Berufung beim Verbandsausschuss statthaft. ⁶ Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Verbandsausschussvorsitzenden eingelegt werden. ⁷ Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über den Verbandsausschluss. ⁸ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches Protokoll erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden. ⁹ Wird der Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- (4) ¹ Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des DTKVs auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen laut „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- (5) Die vorzeitige Abwahl von Funktionsträgern des Präsidiums oder des Verbandsausschusses ist in § 10, Absatz 9 geregelt.

§ 5 Datenschutzregelungen

- (1) ¹ Datenschutz und damit auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte sind dem Deutschen Tipp-Kick[®]-Verband (DTKV) ein sehr wichtiges Anliegen, da er als Verband die personenbezogenen Daten seiner Vereine, Einzel- und Ehrenmitglieder sowie sonstiger Personen in automatisierter und nicht automatisierter Form (z. B. im Rahmen der Verbandsverwaltung, der Organisation des Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes) verarbeitet. ² Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- (2) ¹ Da im DTKV keine zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der DTKV keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. ² Verantwortlicher Ansprechpartner für die Datenverarbeitung im DTKV ist der Bundesmitgliederbetreuer. ³ Die Kontaktdaten des Bundesmitgliederbetreuers befinden sich auf der Verbandshomepage. ⁴ Bei Bedarf bestimmt der Vorsitzende des Präsidiums einen Ersatzvertreter.
- (3) ¹ Die „Datenschutzordnung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV)“ regelt die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverwendung und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten.

§ 6

Organe, Verbandsordnungen und Gliederung

- (1) ¹ Die Organe des DTKVs sind:
- die Regionalversammlungen (§ 7)
 - der Verbandsausschuss (§ 8)
 - das Präsidium (§ 9)
 - der Bundestag (§ 10)
- (2) ¹ Der DTKV gibt sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen (z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“, „Spielordnung“, „Datenschutzordnung“, „Ordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft“).
- (3) ¹ Der DTKV ist in die vier Sektionen Nord, Ost, Süd und West gegliedert. ² Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nach dem Vereins- bzw. Wohnsitz in einem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. ³ Zu den einzelnen Sektionen gehören folgende Bundesländer:
- **Nord:** Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
 - **Ost:** Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
 - **Süd:** Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland
 - **West:** Nordrhein-Westfalen
- ⁴ Abweichend hiervon kann ein Mitglied auf Antrag und Zustimmung des Verbandsausschusses einer anderen Sektion zugeordnet werden. ⁵ Vereine und Einzelspieler aus dem Ausland dürfen am Spielbetrieb des DTKVs teilnehmen. ⁶ Näheres regelt die „Spielordnung“.

§ 7

Regionalversammlungen

- (1) ¹ Der Regionalversammlung gehören die Vereine und die Einzelmitglieder der jeweiligen Sektion an. ² Die Regionalversammlung ist zuständig für alle Belange ihrer Sektion.

- (2) ¹ Die Regionalversammlung soll zeitlich möglichst so vor dem Bundestag stattfinden, dass ihre Anträge mindestens zwei Wochen vor dem Bundestag eingereicht werden können. ² Die Regionalversammlung als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Die Regionalversammlung ist von der Sektionsleitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich durch Mitteilung an die Vereine und Einzelmitglieder einzuberufen. ⁴ Die Tagesordnung jeder Regionalversammlung wird online auf der Homepage des DTKVs veröffentlicht. ⁵ Die Regionalversammlung ist ungeachtet ihrer zahlenmäßigen Zusammensetzung beschlussfähig.
- (3) ¹ Die Regionalversammlung ist in allen Sektionen einmal im Geschäftsjahr durchzuführen. ² Dabei wählen die Mitglieder ihre Sektionsleitung, die aus bis zu drei natürlichen Personen besteht: ihrem Vorsitzenden als Sektionsleiter, der die Sektion vertritt, und bis zu zwei Stellvertretern, die bei Abwesenheit des Sektionsleiters diesen vertreten können. ³ Mitglieder der Sektionsleitung können nur eine Sektion leiten und vertreten. ⁴ Der Sektionsleitung obliegt die Durchführung der Regionalversammlung, die Durchführung des regionalen Mannschaftsspielbetriebes, die Verwaltung der durch das Präsidium zugewiesenen Finanzmittel und die Betreuung ihrer Mitglieder. ⁵ Die Vereine der Regionalversammlung, der Sektionsleiter und Einzelmitglieder sind berechtigt, Anträge zu ihrer Sektion oder zum Bundestag zu stellen. ⁶ Die Regionalversammlung regelt eigenverantwortlich, bis wann diese Anträge einzureichen sind. ⁷ Die Regionalversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, welche Anträge auf dem Bundestag gestellt werden sollen. ⁸ Der Sektionsleiter oder einer seiner beiden Stellvertreter vertritt die Sektion auf dem Bundestag. ⁹ Der Sektionsleiter oder seine Stellvertreter sind bei Abstimmungen der Anträge, die auf der Regionalversammlung angenommen worden sind, verpflichtet für die Anträge der eigenen Sektion auf dem Bundestag zu stimmen. ¹⁰ Sollte eine Sektionsleitung zurückgetreten sein und kein Vertreter einer Sektion an einem Bundestag teilnehmen können, kann auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Sektion an den Vorsitzenden des Präsidiums oder ersatzweise an ein einzelnes Mitglied des Präsidiums diese Sektion einen stimmberechtigten, kommissarischen Sektionsvertreter vorschlagen.
- (4) ¹ Die Regionalversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss einen Abwahantrag gegen ein oder mehrere Mitglieder des Präsidiums stellen. ² Dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses einzureichen.
- (5) ¹ Die Sektionsleitung kann innerhalb ihrer Sektion Sanktionen gegenüber ihren Mitgliedern oder Vereinen aussprechen. ² Gegen Sanktionen sind Berufungen beim Verbandsausschuss statthaft. ³ Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Sanktion schriftlich beim Verbandsausschussvorsitzenden eingelegt werden. ⁴ Der Verbandsausschuss entscheidet abschließend über die Berufung. ⁵ Wird nicht rechtzeitig Berufung eingelegt, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Sanktion unrechtmäßig sei.

- (6) ¹ Bei Abstimmungen auf den Regionalversammlungen hat jeder Verein vier Stimmen. ² Der Sektionsleiter, seine Stellvertreter und jedes Einzelmitglied haben je eine Stimme. ³ Die Regionalversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) ¹ Die Amtsdauer der Sektionsleitung beginnt mit der Wahl zur Sektionsleitung und endet mit der Neuwahl der Sektionsleitung auf der nächsten Regionalversammlung. ² Die Wiederwahl ist zulässig. ³ Natürliche Personen dürfen sich nur in der Sektion wählen lassen, in der ihr Verein zugeordnet ist und in der sie spielberechtigt sind oder sie ihren Hauptwohnsitz haben. ⁴ Natürliche Personen, die in eine Sektionsleitung gewählt wurden, dürfen - auch kommissarisch - keine Präsidiumsfunction ausüben. ⁵ Der Sektionsleiter oder seine Stellvertreter gehören mit ihrer Wahl automatisch dem Verbandsausschuss des DTKVs an.
- (8) ¹ Über die Sitzung der Regionalversammlung ist Protokoll zu führen, die sowohl vom Protokollführer als auch von dem Sektionsleiter zu unterzeichnen sind. ² Ist der Sektionsleiter abwesend, wird ein Schriftleiter bestimmt, der das Protokoll unterzeichnet. ³ Jedes Protokoll hat die gestellten Anträge der Vereine und deren Begründung im Wortlaut sowie die gefassten Beschlüsse wiederzugeben. ⁴ Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und an das Präsidium des DTKVs zur Verwahrung, Verwendung und Veröffentlichung auf der DTKV-Homepage zu übersenden.
- (9) ¹ Eine außerordentliche Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Mitglieder der Sektionsleitung mit Zweidrittelmehrheit unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen oder wenn drei Viertel der Vereine in der Sektion dies schriftlich bei der Sektionsleitung beantragen. ² Die außerordentliche Regionalversammlung muss dann innerhalb von sechs Wochen nach seiner Einberufung stattfinden.

§ 8 Verbandsausschuss

- (1) ¹ Der Verbandsausschuss umfasst die Sektionsleiter aller Sektionsleitungen. ² Aufgaben des Verbandsausschusses sind die Organisation des Bundestages sowie die Aufsicht über die Arbeiten des Präsidiums als Vorstand des Verbandes. ³ Die Sitzung des Verbandsausschusses als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ⁴ Der Verbandsausschuss ist insbesondere zuständig für
- die Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Bundestages (unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei Außerordentlichkeit);
 - die Entlastung des Präsidiums stellvertretend für alle Mitglieder des DTKVs;
 - die Wahlleitung auf dem Bundestag durch seinen Vorsitzenden;
 - die Bearbeitung von einem durch eine Regionalversammlung eingebrachten Abwahantrag gegen Mitglieder des Präsidiums; bei Befürwortung des Abwahantrages stellt der Vorsitzende des Verbandsausschusses einen

entsprechenden Antrag auf dem (gegebenenfalls außerordentlichen) Bundestag;

- den kommissarischen Einsatz von Mitgliedern des Präsidiums;
- Entscheidungen zu Sanktionen, die den Spielbetrieb der Bundes-, Regional- und Verbandsligen, des DTKV-Pokals und der Deutschen Meisterschaften sowie der Einzelmeisterschaften betreffen nach Mehrheitsbeschluss gemeinsam mit dem Staffelleiter;
- Widersprüche über Entscheidungen des Präsidiums zu Verbandsausschlüssen;
- Widersprüche über Entscheidungen der Sektionsleitung zu Sanktionen innerhalb einer Sektion.

(2) ¹ Der Verbandsausschuss bestimmt auf dem Bundestag jährlich einen Vorsitzenden. ² Vorsitzender wird der Sektionsleiter, dessen Sektion nach der jährlichen Bestandserhebung die mitgliederstärkste Sektion ist. ³ Verzichtet der so bestimmte Sektionsleiter auf den Vorsitz, wird der Vorsitz an die Sektion mit der nächsthöheren Mitgliederzahl übergeben. ⁴ Bei weiterem Verzicht wird der Vorsitz nach gleichem Prinzip auf die Sektionsleiter der mitgliederschwächeren Verbände übertragen. ⁵ Lehnen alle Sektionsleiter den Vorsitz ab, wird der Vorsitzende durch Los bestimmt. ⁶ Die Aufgabenbereiche des Vorsitzenden des Verbandsausschusses sind die Geschäftsführung und Einhaltung der Aufgaben des Verbandsausschusses. ⁷ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses übt bei der Wahl der Mitglieder des Präsidiums die Funktion des Wahlleiters auf dem Bundestag aus. ⁸ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses nimmt Widersprüche über Entscheidungen des Präsidiums entgegen, leitet diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses weiter und entscheidet mit diesen über die Statthaftigkeit. ⁹ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses nimmt Widersprüche gegen Sanktionen innerhalb einer Sektion entgegen, leitet diese an alle Mitglieder des Verbandsausschusses weiter und entscheidet mit diesen über die Gültigkeit der Sanktion. ¹⁰ Dabei hat der Sektionsleiter, der die Sanktion ausgesprochen hat, kein Stimmrecht.

(3) ¹ Jeder Angehörige des Verbandsausschusses hat bei Anträgen eine Stimme. ² Das Stimmrecht kann durch den Delegierten der jeweiligen Sektion ausgeübt werden. ³ Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ⁴ Der Verbandsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind zulässig. ⁶ Anträge im Umlaufverfahren sind von den Mitgliedern des Verbandsausschusses mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. ⁷ Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Verbandsausschusses eine mündliche Beratung beim Vorsitzenden des Verbandsausschusses beantragt. ⁸ Bei Entscheidungen, die ein Mitglied des Verbandsausschusses betreffen, ist dieses nicht stimmberechtigt.

§ 9 Präsidium

- (1) ¹ Das Präsidium besteht aus
- dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Auftritte
 - dem Beauftragten für Finanzen
 - dem Bundesspielleiter für Einzel- und Mannschaftsbetrieb
 - dem Bundesmitgliederbetreuer
 - dem Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung
- ² Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.
- (2) ¹ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Wahl auf dem Bundestag und endet entweder mit Amtsaufgabe innerhalb der Wahlperiode von zwei Jahren oder spätestens mit der Neuwahl auf dem entsprechenden Bundestag.
- (3) ¹ Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Die Sitzung des Präsidiums als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder im schriftlichen Verfahren ihre Stimme abgegeben haben. ⁴ Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ⁵ Jedes Mitglied des Präsidiums und kommissarisches Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Präsidiums. ⁷ Abstimmungen auf Grundlage schriftlicher Verfahren unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmedien sind zulässig. ⁸ Anträge im Umlaufverfahren sind von den Mitgliedern des Präsidiums mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantworten. ⁹ Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren können nur gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums eine mündliche Beratung beim Vorsitzenden des Präsidiums beantragt.
- (4) ¹ Das Präsidium wählt auf dem Bundestag aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Präsidiums. ² Lehnen alle Mitglieder des Präsidiums den Vorsitz ab, übernimmt automatisch der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Auftritte den Vorsitz. ³ Gibt es bei einer Wahl zum Vorsitz eine Stimmgleichheit, entscheidet das Los zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen. ⁴ Die hauptsächlichen Aufgaben des Vorsitzenden des Präsidiums sind die Koordination der Tätigkeiten innerhalb des Präsidiums, die Entgegennahme von Beschlüssen und Protokollen und das Verkünden von Sanktionen.
- (5) ¹ Die Ausübung mehrerer Funktionen im Präsidium - auch kommissarisch - durch dasselbe Mitglied des Präsidiums ist nicht zulässig. ² Ein Mitglied des Präsidiums oder kommissarisches Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig dem Verbandsausschuss angehören. ³ Scheidet ein Mitglied des Präsidiums innerhalb seiner Amtszeit (Rücktritt, Abwahl, Krankheit u. a.) aus, soll das entsprechende Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers zur Wahrung des Geschäftsbetriebes kommissarisch besetzt werden. ⁴ Die Wiederwahl eines vorzeitig durch Rücktritt ausgeschiedenen Mitgliedes des Präsidiums in derselben Präsidiumsfunktion ist in der gleichen und folgenden Wahlperiode

nicht zulässig.⁵ Eine Bewerbung auf eine (auch kommissarische) Funktion im Präsidium ist bis unmittelbar vor der Wahl der entsprechenden Funktion in Schriftform einzureichen.

- (6) ¹ Das Präsidium kann die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages mit einfacher Mehrheit unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschließen.
- (7) ¹ Bei allen Rechtsgeschäften, die den DTKV finanziell belasten, ist der Haushaltsplan einzuhalten und diese unterliegen der „Beitrags- und Finanzordnung“. ² Alle Mitglieder des Präsidiums sind jederzeit berechtigt, sich mit reinen Onlinebanking-Sichtrechten über die Kontenaktivitäten zu informieren. ³ Transaktionen auf dem Verbandskonto darf nur der Beauftragte für Finanzen im Rahmen der „Beitrags- und Finanzordnung“ durchführen. ⁴ Sollte dieser verhindert sein, übernimmt diese Funktion der Vorsitzende des Präsidiums, danach der Bundesspielleiter für Einzel- und Mannschaftsbetrieb. ⁵ Sind alle genannten Funktionsträger nicht verfügbar, bestimmen die restlichen Mitglieder des Präsidiums einen Berechtigten für die Durchführung von Transaktionen.
- (8) ¹ Das Präsidium entscheidet nach Abstimmung über den Ausschluss von Vereinen, Mitgliedern eines Vereins oder Einzelmitgliedern. ² Das Ausschlussverfahren ist in § 4, Absatz 3 dieser Satzung geregelt.
- (9) ¹ Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ² Der Vorstand besteht aus den fünf Mitgliedern des Präsidiums. ³ Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

§ 10 Bundestag

- (1) ¹ Der Bundestag wird gebildet aus dem jeweiligen Sektionsleiter oder dessen Stellvertretern als Delegierten der jeweiligen Sektion und den Mitgliedern des Präsidiums. ² Ehrenmitglieder sowie der Kassenprüfer gehören dem Bundestag mit beratender Stimme an.
- (2) ¹ Der Bundestag tritt jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ² Der Bundestag als auch die Beschlussfassung können mit einem geeigneten Medium online oder stationär an einem Ort stattfinden. ³ Die Festlegung der Veranstaltungsart obliegt dem Beauftragten für Finanzen. ⁴ Die Festlegung des Termins und gegebenenfalls Tagungsortes des Bundestages legt das Präsidium nach Mehrheitsbeschluss fest. ⁵ Zu Beginn des Bundestages wird ein Protokollführer vom Vorsitzenden des Präsidiums bestimmt. ⁶ An den Sitzungen des Bundestages dürfen alle Vereinsmitglieder oder Einzelmitglieder des DTKVs als Gäste teilnehmen. ⁷ Die Tagesordnung und Festlegung ihrer Reihenfolge wird vom Vorsitzenden des Präsidiums erstellt und ist mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Sitzung mit allen zur Beschlussfassung gestellten Anträgen allen Teilnehmern des Bundestages zuzusenden und zusätzlich online auf der Homepage des DTKVs zu veröffentlichen. ⁸ Anträge an den Bundestag müssen schriftlich über die Regionalversammlungen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Bundestag gestellt werden. ⁹

Ein Mitglied des Präsidiums oder des Verbandsausschusses kann zusätzlich eigene Anträge mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Bundestag schriftlich stellen.¹⁰ In Ausnahmefällen können Anträge direkt beim Bundestag formuliert und gestellt werden.¹¹ Die Organisation des Bundestages wird vom Präsidium und Verbandsausschuss gemeinsam durchgeführt.

- (3) ¹ Ein außerordentlicher Bundestag ist einzuberufen, wenn es der Verbandsausschuss oder das Präsidium unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.² Dieser außerordentliche Bundestag muss dann innerhalb von 6 Wochen nach seiner Einberufung stattfinden.³ Die Organisation des außerordentlichen Bundestages entspricht der Organisation eines ordentlichen Bundestages.
- (4) ¹ Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner neun Mitglieder anwesend ist.² Bei Beschlussunfähigkeit ist der Bundestag frühestens eine Woche und spätestens sechs Wochen nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit mit derselben Tagesordnung erneut einzuberufen und durchzuführen.³ Er ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.⁴ Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen und zusätzlich online auf der Homepage des DTKVs zu veröffentlichen.
- (5) ¹ Das Stimmrecht der Mitglieder des Präsidiums kann auf dem Bundestag nur persönlich ausgeübt werden.² Das Stimmrecht des Delegierten einer Sektion kann durch die Sektionsleitung auf einen Stellvertreter übertragen werden.³ Der Bundestag beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.⁴ Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem nicht entgegenstehen.
- (6) ¹ Die Delegierten aller Sektionen verfügen über insgesamt zehn Stimmen.² Grundlage der jeweiligen Stimmenanzahl der Sektionen ist die jährliche Bestandserhebung.³ Wurde keine Bestandserhebung durchgeführt, gelten die Zahlenwerte, die letztmalig erhoben wurden.⁴ Es wird dabei die Anzahl der gemeldeten Vereins- sowie Einzelmitglieder gezählt.⁵ Bei gleicher Anzahl der Mitglieder entscheidet die größere Anzahl an Vereinen über den höheren Rang, bei Gleichheit das Los.⁶ Die beiden Sektionen mit den meisten Vereins- sowie Einzelmitgliedern erhalten je drei Stimmen, die beiden Sektionen mit den wenigsten Mitgliedern erhalten je zwei Stimmen.⁷ Der Vorsitzende des Verbandsausschusses teilt nach Feststellung der Beschlussfähigkeit des Bundestages die Stimmenanzahl der einzelnen Sektionen mit.⁸ Die Mitglieder des Präsidiums haben auf dem Bundestag je zwei Stimmen, so dass das Präsidium insgesamt über zehn Stimmen verfügt.⁹ Insgesamt können somit auf dem Bundestag zwanzig Stimmen eingebracht werden.¹⁰ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Präsidiums.¹¹ Hat sich der Vorsitzende des Präsidiums seiner Stimme enthalten, gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (7) ¹ Der Bundestag nimmt die Jahresberichte der Mitglieder des Präsidiums sowie den Kassenbericht des Beauftragten für Finanzen und den Bericht des

Kassenprüfers entgegen. ² Nach entsprechenden Beratungen beschließt der Bundestag den Haushaltsplan, über die Anträge der Sektionen und Mitgliedern des Präsidiums sowie über die Anträge zu den einzelnen Ordnungen (z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“). ³ Der Bundestag trifft grundsätzlich die Entscheidung über die Auslegung oder Änderung von Satzungs-, Spielordnungs- und Regelfragen sowie über sämtliche Regelungen zu den einzelnen Ordnungen (wie z. B. „Beitrags- und Finanzordnung“). ⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei Dringlichkeit oder Gefahr im Verzug) kann eine Entscheidung durch das Präsidium erfolgen. ⁵ In einem solchen Fall muss diese Entscheidung beim nächsten Bundestag bestätigt, korrigiert oder revidiert werden. ⁶ Der Bundestag vergibt Meisterschaften des Einzel- und des Mannschaftsspielbetriebes und legt den Rahmenterminkalender fest.

(8) ¹ Der Bundestag wählt das Präsidium und auch den Kassenprüfer turnusmäßig alle zwei Jahre. ² Die organisatorische Durchführung der Wahl obliegt dem Verbandsausschuss, dessen Vorsitzender als Wahlleiter fungiert. ³ Mitglieder des Präsidiums und auch der Kassenprüfer bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist. ⁴ Ihr Stimmrecht dürfen sie auf dem Bundestag nur ausüben, wenn sie sich zur Wiederwahl bereitstellen. ⁵ Der Kassenprüfer hat auf dem Bundestag kein Stimmrecht, sondern lediglich eine beratende Funktion (gemäß § 10, Abs. 1, Ziffer 2 dieser Satzung). ⁶ Für die Wahl eines Mitgliedes des Präsidiums oder des Kassenprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ⁷ Erreicht kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Amt innerhalb des Präsidiums oder des Kassenprüfers und erreicht keiner die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. ⁸ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. ⁹ Kann nach dem zweiten Wahlgang keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet das Los.

(9) ¹ Ein Mitglied des Präsidiums, Verbandsausschusses (Sektionsleiter) oder dessen Vertreter (kommissarisches Mitglied des Präsidiums oder Mitglied der Sektionsleitung) oder der Kassenprüfer kann von seiner Funktion durch Abwahl ausgeschlossen werden, wenn sich das Verhalten oder öffentliche Äußerungen des Mitgliedes image- oder geschäftsschädigend auf den DTKV auswirken. ² Die Abwahl kann durch ein Mitglied des Präsidiums, Verbandsausschusses (Sektionsleiter) oder dessen Vertreter (kommissarisches Mitglied des Präsidiums oder Mitglied der Sektionsleitung) oder mindestens von drei Vereinen einer Sektion beantragt und durch eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums beschlossen werden. ³ Jedes Mitglied des Bundestages verfügt hierbei über eine Stimme. ⁴ Das Mitglied gegen das sich der Antrag richtet, hat kein Abstimmungsrecht. ⁵ Die Abwahl muss mit schriftlicher Begründung mitgeteilt werden. ⁶ Gegen die Abwahl ist eine Anrufung der beiden Vorsitzenden des Präsidiums und Verbandsausschusses innerhalb von einem Monat nach Zugang des Abwahlbeschlusses statthaft. ⁷ Innerhalb dieser Frist ist eine Neubesetzung der Funktion nicht möglich. ⁸ Mit der Anrufung wird dem abgewählten Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung gegeben. ⁹ Mit Mehrheitsbeschluss können die beiden

Vorsitzenden des Präsidiums und Verbandsausschusses die Abwahl für nichtig erklären. ¹⁰ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches Protokoll erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden. ¹¹ Wird die Abwahl nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, dass die Abwahl unrechtmäßig sei.

§ 11 Vermögen

- (1) ¹ Das Vermögen des DTKVs wird aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, den Abgaben laut „Beitrags- und Finanzordnung“ sowie aus freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter gebildet.
- (2) ¹ Der Bundestag verfügt über das Vermögen des DTKVs durch Beschluss des Haushaltsplanes. ² Der Beauftragte für Finanzen verwaltet das Vermögen des DTKVs nach Maßgabe des Haushaltsplanes und unter der Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (3) ¹ Der vom Verbandsausschuss bestimmte Kassenprüfer prüft jährlich Vermögenslage und Buchführung auf satzungsgemäße Verwendung und berichtet dem Bundestag. ² Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, sich mit reinen Onlinebanking-Sichtrechten über die Kontenaktivitäten zu informieren. ³ Der Kassenprüfer gibt auf dem Bundestag seinen Rechenschaftsbericht sowie seine Einschätzung zum Haushaltsplan ab. ⁴ Der Kassenprüfer erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch die „Beitrags- und Finanzordnung“ geregelt ist.

§ 12 Beurkundung und Inkrafttreten von Beschlüssen, Protokolle

- (1) ¹ Die Beschlüsse des Bundestages, des Verbandsausschusses und der Regionalversammlungen sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abzuzeichnen und dem Vorsitzenden des Präsidiums innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. ² Die Beschlüsse des Präsidiums sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer abzuzeichnen und dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses innerhalb von zwei Wochen vorzulegen. ³ Umlaufbeschlüsse müssen zusätzlich im nächsten Protokoll der jeweiligen Versammlung protokolliert werden. ⁴ Beschlüsse des Bundestages werden auf der Internetseite des DTKVs veröffentlicht und treten zu den jeweils festgelegten Daten in Kraft. ⁵ Sämtliche Beschlüsse und Protokolle aller Gremien werden vom Beauftragten für Archivierung und Digitalisierung verwahrt.

§ 13 Satzungsänderungen

¹ Geplante Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern des Präsidiums und Sektionsleitern mindestens acht Wochen vor einem Bundestag vorzulegen, damit diese im Präsidium bzw. in ihren Sektionen die Änderungsvorschläge zur

Diskussion einbringen und entsprechend auf dem Bundestag votieren können.
² Eine Änderung der Satzung kann nur auf dem Bundestag beschlossen werden.
³ Ein Beschluss zu einer Satzungsänderung bedarf einer Anwesenheit von jeweils zwei Dritteln der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses sowie einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.
⁴ Die Erstellung und Beschlussfassung von neuen Ordnungen (wie z. B. der „Finanz- und Gebührenordnung“) obliegt dem Bundestag.
⁵ Änderungen von Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit vom Präsidium verabschiedet.
⁶ Über diese Entscheidung muss ein schriftliches Protokoll erfasst und zur späteren Verwahrung erstellt werden.

§ 14 Verbandshaftung

- (1) ¹ Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses sowie der Kassenprüfer haften gegenüber dem Verband für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. ² Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Verbands. ³ Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verband oder das Mitglied des Verbandes die Beweislast.
- (2) ¹ Sind Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsausschusses sowie der Kassenprüfer nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verband die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. ² Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 15 Verbandsauflösung

- (1) ¹ Die Auflösung des DTKVs erfolgt durch Beschluss des Bundestages. Der Beschluss des Bundestages muss mit Dreiviertelmehrheit getroffen werden.
- (2) ¹ Der Bundestag bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) ¹ Bei Auflösung des Verbandes fällt das gesamte Vermögen des DTKVs an das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. mit Sitz in Berlin.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Satzung des Deutschen Tipp-Kick®-Verbandes (DTKV) tritt mit Beschlussfassung des Bundestages vom 3. Juli 2022 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.